Verordnung über die Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnbänder

(Lehrpersoneneinreihungsverordnung, LPEV)

Vom 5. Juni 2018 (Stand 1. Juli 2018)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 5 sowie Artikel 10 der Lohnverordnung[1)],

erlässt:

1. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

[1] Diese Verordnung regelt die Einreihung der Funktionen der Lehrpersonen in die Lohnbänder sowie die Entlöhnung von Unterrichtstätigkeit ohne ausreichende Ausbildung.

Art. 2 *Geltungsbereich*

[1] Diese Verordnung ist anwendbar auf kantonale Schulen sowie auf private Schulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung gemäss Artikel 8 des Bildungsgesetzes[2)].

Art. 3 *Funktionsbewertung und Lohnbandzuordnung*

[1] Gestützt auf eine Funktionsbewertung wird jede Funktion in ein Lehrpersonenlohnband eingereiht.

Art. 4 *Funktionszuordnung*

[1] Die Lehrpersonen werden der Funktion zugeordnet, in der sie unterrichten.

Art. 5 *Ergänzung der Einreihung*

[1] In Ergänzung zur Zuordnung zur Funktion kann die Einreihung in ein Lehrpersonenlohnband mit einem Abschlag oder einem Zuschlag verknüpft werden.

Art. 6 *Abschlag bei Fehlen einer anerkannten Ausbildung*

[1] Eine Lehrperson ohne anerkannte, stufengemässe Ausbildung wird mit einem Abschlag von mindestens sieben Prozent des für die Tätigkeit vorgesehenen Lohnes entlöhnt, wenn sie:

a. mindestens ein Hochschulstudium abgeschlossen hat; oder

---

1) GS II C/1/1
2) GS IV B/1/3

b. das pädagogische Studium, welches zur Unterrichtsbefähigung im unterrichteten Fachbereich führt, bereits weitgehend absolviert hat.

[2] Ein doppelter Abschlag erfolgt, wenn:

a. das zu erteilende Fach lediglich von einer Berufsausbildung abgedeckt ist; oder

b. das entsprechende Fachstudium respektive der Bildungsgang der höheren Berufsbildung noch nicht abgeschlossen wurde.

Art. 7 *Zuschlag*

[1] Ein Zuschlag erfolgt, wenn eine über den Berufsauftrag hinausgehende, erweiterte Aufgabe ausgeübt wird.

2. Einreihung der Funktionen in die Lohnbänder

Art. 8 *Sportschule*

[1] Die Lehrpersonen der Sportschule werden der Funktion Sekundarlehrperson zugeordnet.

Art. 9 *Brückenangebote (GBA)*

[1] Die Lehrpersonen, welche im Bereich GBA/Integration unterrichten, werden der Funktion Sekundarlehrperson zugeordnet, wenn sie ausschliesslich unterrichten.

[2] Übernehmen sie auch Betreuungs- und Coaching-Funktionen, so erfolgt die Zuordnung zur Funktion „GBA/I-Lehrperson“.

Art. 10 *Berufsfachschulen*

[1] Die Funktionen von Lehrpersonen an den Berufsfachschulen werden wie folgt eingereiht:

a.	Berufsmaturitätsunterricht:	Lehrpersonenlohnband 3;
b.	Unterricht an höherer Fachschule (HF):	Lehrpersonenlohnband 3;
c.	Hauptamtlicher Unterricht:	Lehrpersonenlohnband 2;
d.	Nebenamtlicher Unterricht mit paralleler Berufstätigkeit:	Lehrpersonenlohnband 2.

Art. 11 *Kantonsschule*

[1] Lehrpersonen an der Kantonsschule werden in das dritte Lehrpersonenlohnband eingereiht.

Art. 12 *Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP)*

[1] Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden unabhängig von der Stufe ihrer Tätigkeit der Funktion Sekundarlehrpersonen zugeordnet.

Art. 13 *Monofachlehrpersonen der Volksschule*

[1] Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für weniger als drei Fächer werden im Bereich der Volksschule der Funktion ihrer Schulstufe zugeordnet.
[2] Ihre Einreihung ins Lohnband wird mit einem Abschlag verknüpft.

Art. 14 *Schulleitungsfunktionen*

[1] Eine hauptverantwortliche Schulleitung sowie die weiteren Mitglieder der Schulleitung werden nicht als Lehrpersonen, sondern als Führungsfunktion in die Lohnbänder der Staatsangestellten eingereiht.

3. Übergangsbestimmungen

Art. 15 *Besitzstand*

[1] Übersteigt der Lohn einer Lehrperson im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das Maximum des Lohnbandes, so wird der Besitzstand gewahrt.
[2] Lohnerhöhungen sind erst dann und nur insoweit möglich, als das Maximum nicht überschritten wird.